

On the legality of national carbon pricing instruments alongside the new EU ETS 2

Jana Viktoria Nysten, NPJ, 2024

Mit den Änderungen der Emissionshandelsrichtlinie im Rahmen des Fit for 55-Pakets wird ein neues Emissionshandelssystem für (primär) den Gebäudebereich und den Straßenverkehr (Emissionshandel 2, EHS 2) eingeführt. Es wird damit ein EU-weites Cap-and-Trade System geschaffen, in dem die Zahl der Emissionsberechtigungen festgelegt wird, die die Kraftstoffhändler für die von ihnen in Verkehr gebrachten Kraftstoffe verursachten Treibhausgasemissionen erwerben und abgeben müssen. Dieses soll parallel zu den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nach der Lastenteilungsverordnung funktionieren, d.h. sie müssen weiter ihre verbindlichen, nationalen Treibhausgasemissionsminderungsziele erreichen.

In den vergangenen Jahren haben einige Mitgliedstaaten nationale CO₂-Bepreisungsmechanismen eingeführt, um jene Verpflichtungen zu. So hat Deutschland ein Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) eingeführt, nach dem – ähnlich wie das EHS 2 – eine Verpflichtung für Inverkehrbringer von Kraftstoffen zum Kauf und zur Abgabe von Emissionsberechtigungen geschaffen wurde. Generell stellt sich damit die Frage, ob und wenn ja, welche Maßnahmen die Mitgliedstaaten neben dem neuen EHS 2 auf nationaler Ebene noch treffen oder beibehalten können, um ihre Pflichten nach der Lastenteilungsverordnung zu erfüllen.

Nach einer Erklärung des neuen EHS 2, sowie der Funktionsweise etwaiger nationaler Systeme am Beispiel des deutschen BEHG, wird kurz auf die (energiewirtschaftlichen) Gründe für ein mögliches Nebeneinander von nationalen

CO₂-Bepreisungssystemen und dem EHS 2 eingegangen. Im Fokus des Aufsatzes steht dabei die rechtliche Bewertung eines solchen Nebeneinanders. Dazu werden zunächst die Bestimmungen der Emissionshandelsrichtlinie selbst untersucht, sowie weitere Regelungen des EU-Primärrechts. Auch wird ein kurzer Vergleich zum Carbon Price Floor gezogen, den Großbritannien seinerzeit parallel zum Emissionshandel für Industrie und Energiewirtschaft eingeführt hatte.

Kernergebnisse

- ▶ Das neue EHS 2 hebt die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten zur Minderung von Treibhausgasemissionen nach der Lastenteilungsverordnung nicht auf. Die Einführung oder Beibehaltung nationaler CO₂-Bepreisungssysteme neben dem EHS 2 kann daher für die Mitgliedstaaten sinnvoll sein.
- ▶ Die Emissionshandelsrichtlinie verbietet ein Nebeneinander von nationalen CO₂-Bepreisungssystemen und dem EHS 2 nicht. Zwar ist nur die (übergangsweise) parallele Existenz von CO₂-Steuern ausdrücklich geregelt. Dies ist aber nicht als Ausschluss anderer Gestaltungsoptionen zu verstehen.
- ▶ Generell sollten nationale CO₂-Bepreisungssysteme neben dem EHS 2 mit dem EU-Recht vereinbar sein, wobei etwa Art. 193 AEUV es den Mitgliedstaaten ausdrücklich ermöglicht verstärkte Schutzmaßnahmen zu treffen.
- ▶ Damit könnte ein Mitgliedstaat ein nationales CO₂-Bepreisungssystem neben dem EHS 2 einführen, oder – wie im Falle Deutschlands – ein nationales System wie das BEHG beibehalten.